

Übersicht zur Anzeigepflicht von Wasserversorgungsanlagen (TrinkwV vom 20.06.2023)

§ 2 Nr. 2 Buchstabe	Bezeichnung	erstmalige Errichtung	erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme bzw. Stilllegung	bauliche/betriebstechnische Veränderung an Trinkwasserführenden Teilen	Eigentums- oder Nutzerwechsel	Errichtung, Inbetriebnahme und Betriebsdauer
		spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus bzw. Stilllegung innerhalb 3 Tagen	spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus	so früh wie möglich
a	Zentrale WVA	JA	JA	JA	JA	NEIN
b	Dezentrale WVA	JA	JA	JA	JA	NEIN
c	Eigenwasserversorgungsanlagen	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile WVA	NEIN	JA (Abgabe gewerblich oder öffentlich)	JA (Abgabe gewerblich oder öffentlich)	NEIN	NEIN
e	Gebäudewasserversorgungsanlagen	JA (wenn Abgabe öffentlich)	JA (wenn Abgabe öffentlich)	JA (wenn Abgabe öffentlich)	JA (wenn Abgabe öffentlich)	NEIN
f	zeitweilige WVA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
§ 12	Nichttrinkwasseranlagen nach § 2 Nr. 10	JA	JA (nur Stilllegung)	NEIN	NEIN	NEIN